

GR_GERICHTE SV2 2024 30 vom 10. Dezember 2025

GR Gerichte, 2025-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_sv2_2024_30

FR: GR_GERICHTE SV2 2024 30 du 10 décembre 2025

IT: GR_GERICHTE SV2 2024 30 del 10 dicembre 2025

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 8

Juni 2023 eine Leistungspflicht für das Ereignis vom 25. Mai 2023 anerkannt und auch Leistungen erbracht hat (vgl. Bg-act. 4), diese dann aber am 14. Juli 2023 vorsorglich unter Verzicht auf die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen eingestellt hat (vgl. Bg-act. 23), da der Unfallbegriff nicht erfüllt sei und auch keine unfallähnliche Körperschädigung vorliege, was die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 27. September 2023 (vgl. Bg-act. 62) und Einspracheentscheid vom 17. Oktober 2023 (vgl. Bg-act. 70) bestätigt hat. Das ist nicht zu beanstanden, hat doch der Unfallversicherer die Möglichkeit, die bereits anerkannte Leistungspflicht mit Wirkung ex nunc et pro futuro ohne Berufung auf einen Rückkommenstitel (Wiedererwägung oder prozessuale Revision [Art. 53 ATSG]) und unter Verzicht auf die

- 26 - Rückforderung der bis dahin geleisteten Versicherungsleistungen einzustellen (BGE 130 V 380 E.2.3.1 m.w.H; Urteile des Bundesgerichts 8C_101/2023 vom 2. Juni 2023 E.2, 8C_552/2020 vom 16. Dezember 2020 E.4.2.4). Das diesbezügliche Vorgehen der Beschwerdegegnerin ist nach dem Gesagten somit nicht zu beanstanden. 10.5. Insgesamt sind die Vorbringen des Beschwerdeführers somit nicht geeignet, auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsmedizinischen Beurteilung von Dr. med. C._____ vom 13. November 2023 (Bg-act. 75) zu erwecken und dessen Beweiswert zu schmälern. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid auf diese Beurteilung abgestellt hat. Vor diesem Hintergrund kann auf weitere medizinische Abklärungen bzw. die vom Beschwerdeführer sinngemäss beantragte Rückweisung der vorliegenden Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zur weiteren Abklärung und Neubeurteilung verzichtet werden, zumal das streitberufene Gericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und annehmen darf, dass diese Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (zur antizipierten Beweiswürdigung: vgl. BGE 144 V 361 E.6.5; Urteile des Bundesgerichts 9C_548/2022 vom 23. Februar 2023 E.3.2, 9C_436/2022 vom 26. Januar 2023 E.3.3, 9C_59/2022 vom 31. März 2022 E.4.4).

E. 11

Gestützt auf die medizinische Aktenlage kann zusammenfassend festgehalten werden, dass zwar eine Listenverletzung gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. f UVG vorliegt, diese im gesamten Ursachenspektrum mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jedoch vorwiegend degenerativ bzw. krankheitsbedingt ist, mithin zu mehr als 50 % auf Abnützung zurückzuführen ist (vgl.

BGE 146 V 51 E.8.6 und E.9.2 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 8C_593/2021 vom 6. Januar 2022 E.2.3). Die Vermutung

- 27 - der Leistungspflicht gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG ist demnach umgestossen und die Beschwerdegegnerin ist von ihrer Leistungspflicht befreit. Erbringt der Unfallversicherer den Gegenbeweis, dass eine Listenverletzung durch Abnützung oder Erkrankung entstanden ist, – was im konkreten Fall anhand aller Fakten zutrifft – hat die Krankenversicherung für die diesbezüglichen Kosten aufzukommen.

E. 12

Demnach ist die erfolgte Leistungsablehnung durch die Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. Der Einspracheentscheid vom 18. März 2024 ist damit zu bestätigen. Im Lichte des Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen. 13.1. Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG sind Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Art. 105 ff. UVG sehen keine generelle Kostenpflicht vor. Damit sind unfallversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren über Leistungen in der Regel weiterhin kostenlos. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG), was in casu nicht zutrifft. Somit sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. 13.2. Ein Parteikostenersatz steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin gemäss Art. 61 lit. g ATSG nicht zu. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.